

Satzung
des
Sport-Club Charlottenburg e.V.

in der Fassung vom 29.10.2021



Sport-Club Charlottenburg e. V.
Waldschulallee 34

14055 Berlin

Telefon (030) 302 84 34
Telefax (030) 3020 4542
E-Mail: info@scc-berlin.de
www.scc-berlin.de



Es wird im Folgenden weitgehend das generische Maskulinum verwendet, es sind jedoch sämtliche geschlechtlichen Identitäten gleichermaßen gemeint, angesprochen und akzeptiert.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

„Sport-Club Charlottenburg e.V.“, im folgenden „SCC e.V.“.

und hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Berlin-Charlottenburg. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

(1) Vereinszweck

- a) Der Verein bezweckt die Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben.
- b) Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit-, Gesundheits- und Breitensport.
- c) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
- d) Der Verein betätigt sich als freier Träger von Kinder- und Jugendeinrichtungen zur Förderung und Gewinnung von Nachwuchs und Förderung der Erziehung.

(2) Der Vereinszweck wird erreicht durch:

- a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden;
- b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
- c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
- d) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
- e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –maßnahmen
- f) die Durchführung und Förderung der sozialpädagogischen Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Schulen, einschließlich der durch das Berliner Schulgesetz geforderten gemeinschaftlichen Beköstigung
- g) die Beteiligung an Turnieren und kulturellen Vorführungen sowie sportlichen Wettkämpfen.
- h) die Berichterstattung in Wort, Bild und Text über Wettkämpfe (inklusive Ergebnislisten), kulturelle und sonstige Veranstaltungen des Vereins.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

(5) Die Organe und die Funktionsträger des Vereins (§14) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Das Präsidium kann jedoch einen hauptamtlichen Geschäftsführer für den Verein bestellen, wenn dies aus organisatorischen Gründen sinnvoll erscheint. Der Geschäftsführer darf nicht Präsidiumsmitglied sein, kann aber als besonderer Vertreter (§ 30 BGB) im Vereinsregister eingetragen werden. Sein Aufgabenkreis und der Umfang seiner Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt. Der Verwaltungsausschuss ist über die Bestellung unverzüglich zu informieren.

(6) Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (7) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.
- (8) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität und sieht sich gesellschaftlicher Vielfalt verpflichtet. Er setzt sich für die Prävention, Bekämpfung und Verfolgung von jeglicher Gewalt im Sport (seelischer, verbaler, diskriminierender, körperlicher und sexualisierter Art) ein und widmet sich dem Kinder- und Jugendschutz insbesondere.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche, fördernde und passive, Jugend- und Ehrenmitglieder:

- (1) Ordentliche Mitglieder sind die Angehörigen des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und weder fördernde, noch passive, noch Ehrenmitglieder sind.
- (2) Fördernde und passive Mitglieder nehmen nicht aktiv an den sportlichen Angeboten des Vereins teil. In der Regel unterstützen sie den Verein, vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages. Fördernde und passive Mitglieder können auch juristische Personen sein.
- (3) Jugendmitglieder sind Angehörige des Vereins, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ab Vollendung des 18. Lebensjahres werden sie ordentliche Mitglieder.
- (4) Ehrenmitglieder und der Ehrenpräsident werden von der Delegiertenversammlung ernannt. Sie sind dort danach stimmberechtigt und wählbar. Die Ernennung kann durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden, wenn Gründe vorliegen, die einen Ausschluss aus dem Verein erlauben würden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt ein schriftliches Aufnahmegesuch voraus, mit dem gleichzeitig die Vereinssatzung anerkannt wird.
- (2) Das Aufnahmegesuch ist eigenhändig zu unterschreiben. Bei Minderjährigen bedarf es der Mitunterzeichnung eines gesetzlichen Vertreters.
- (3) Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Abteilungsvorstand, bei Aufzunehmenden, die keiner Abteilung beitreten möchten, das Präsidium.
- (4) Eine Ablehnung des Aufnahmegesuches ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Gegen die Ablehnung des Aufnahmegesuches ist die Beschwerde an das Präsidium zulässig.
- (5) Die Abteilungen sind berechtigt, Aufnahmegebühren zu erheben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Ablauf, Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Zeitlich befristete Mitgliedschaften sind ausgeschlossen, wenn nicht mit dem Aufnahmeantrag ein ärztliches Attest/eine ärztliche Verordnung über eine medizinisch veranlasste Sporttherapie für die Dauer der Befristung vorgelegt wird. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Präsidium erklärt werden und bis zum 30. September des Jahres bei der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein.
Diese Austrittsfrist gilt auch für Jugendliche mit Ausnahme der Jugendmitglieder der Abteilungen Fußball, Lacrosse und Skating. Hier beträgt die Kündigungsfrist einen Monat zum darauffolgenden Monatsende.

Bei Austritten von Jugendmitgliedern ist die Austrittserklärung von einem gesetzlichen Vertreter mitzuzeichnen.

- (3) Die Abteilungsvorstände sind berechtigt, in Ausnahmefällen einen früheren Austrittszeitpunkt zuzulassen. Hiervon ist das Präsidium des Vereins zu unterrichten.
- (4) Kündigungen sind schriftlich zu erklären. E-Mails genügen dieser Form nicht. Sollte in der Zukunft der Absender und der Empfänger über die Möglichkeit der Erkennung einer elektronischen Signatur verfügen, so ist auch die Möglichkeit der Kündigung per E-Mail gegeben. Den rechtzeitigen Zugang hat der Kündigende zu belegen.

§ 6 Ausschlussgründe

- (1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) gegen die organisatorischen und sportlichen Interessen des Vereins verstößt,
 - b) das Ansehen des Vereins verletzt oder gefährdet,
 - c) den Grundsätzen des sportlichen Anstandes oder der Kameradschaft der Mitglieder untereinander zuwidergehandelt oder
 - d) trotz wiederholter Mahnung seine Beitragspflicht nicht erfüllt hat.
- (2) Die Abteilungen sind berechtigt, die in Absatz 1 aufgeführten Ausschlussgründe näher zu bestimmen.

§ 7 Ausschlussverfahren

- (1) Das Ausschlussverfahren kann von jedem Mitglied schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt werden. Der Antrag ist an den Vorstand der Abteilung zu richten, der das auszuschließende Mitglied angehört. Hinsichtlich eines Mitgliedes, das keiner Abteilung angehört, ist der Antrag an das Präsidium zu richten
- (2) Über den Antrag entscheidet der Abteilungsvorstand bzw. das Präsidium mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Vor der Entscheidung ist das betroffene Mitglied zu den Vorhaltungen anzuhören.
- (3) Die Mitteilung der Entscheidung über das Ausschlussbegehren erfolgt schriftlich. Sie ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und unverzüglich den am Ausschlussverfahren Beteiligten bekanntzugeben.
- (4) Gegen die Entscheidung des Abteilungsvorstandes ist durch die Beteiligten der Widerspruch möglich. Dieser ist schriftlich zu begründen und an das Präsidium zu richten. Die Widerspruchsfrist beträgt einen Monat nach Bekanntgabe. Entscheidungen des Präsidiums können nicht mittels Widerspruch angegriffen werden.
- (5) Über den Widerspruch entscheidet das Präsidium mit Mehrheit seiner Mitglieder. Während des Ausschlussverfahrens ruht die Mitgliedschaft. Für das Verfahren finden die Absätze 2 und 3 entsprechende Anwendung.
- (6) Der Ausschluss wird wirksam,
 - a) wenn kein Widerspruch innerhalb der Widerspruchsfrist eingelegt worden ist,
 - b) wenn mit dem Ablauf der Widerspruchsfrist der Ausschluss Bestandskraft erlangt hat
 - c) andernfalls am Tage der Bestätigung des Ausschlusses durch das Präsidium.
- (7) Die Rückforderung von gezahlten Beiträgen für das laufende Kalenderjahr ist ausgeschlossen.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins und der Abteilung, der sie angehören, teilzunehmen.

- (2) Stimmberechtigt in Abteilungsversammlungen sind stets ordentliche Mitglieder und passive Mitglieder.
- (3) Die Regelung der Rechte von Ehrenmitgliedern ergibt sich aus der Ehrenordnung des Vereins und bleibt im Übrigen den Abteilungen bzw. bei Ehrenmitgliedern, die keiner Abteilung angehören, dem Präsidium vorbehalten.

§ 9 Pflichten der Mitglieder und Funktionsträger

- (1) Die Mitglieder und insbesondere die Funktionsträger (§ 14) sind verpflichtet, die Interessen und das Ansehen des Vereins nach innen und außen zu wahren sowie die Anlagen, die Einrichtungen und das Eigentum des Vereins pfleglich zu behandeln.
- (2) Jeder Wettkampfteilnehmer hat passend zur Wettkampfkleidung das vom Präsidium genehmigte Emblem zu tragen.
- (3) Den Anordnungen des Präsidiums, der Abteilungsvorstände und der von ihnen eingesetzten Organe ist Folge zu leisten.
- (4) Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (5) Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen sind bei Fälligkeit unverzüglich zu entrichten.
- (6) Verstöße gegen diese Pflichten können durch Ausschluss (§ 6) oder durch Vereinsstrafen geahndet werden.

§ 10 Vereinsstrafen und sonstige Maßnahmen

- (1) Vereinsstrafen sind:
 - (a) schriftlicher Verweis durch das Präsidium oder den Abteilungsvorstand,
 - (b) zeitlicher Entzug der Mitgliedschaftsrechte bis zu einem Jahr durch den Abteilungsvorstand bzw. das Präsidium,
 - (c) Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Das Präsidium und die Abteilungsvorstände können bis zur Entscheidung der jeweils zuständigen Gremien in ihrem Geschäftsbereich vorläufige Maßnahmen (Ruhe von Mitglieds- oder Funktionsträgerrechten, Übertragung von Aufgaben u.a.) treffen.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des § 7 sinngemäß.

§ 11 Beiträge und Arbeitseinsätze

- (1) Es werden erhoben:
 - (a) Aufnahmegebühren
 - (b) Beiträge
 - (c) Umlagen für besondere Vereinszwecke.

Zusätzlich können zum Wohle des Vereins durch Beschluss des Abteilungsvorstandes auch projektbezogene Arbeitseinsätze für die Abteilungsmitglieder vereinbart werden. Die Stundenzahl darf 10 Std./Jahr/Mitglied nicht überschreiten. Bei der Vereinbarung sind Fairness und Transparenz zu beachten. Das Nähere regeln die Abteilungen im Einvernehmen mit dem Präsidium.

- (2) Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen sowie Fälligkeitszeitpunkte werden von den Mitgliederversammlungen der Abteilungen festgesetzt; für Mitglieder, die keiner Abteilung angehören, vom Präsidium. Der Beitrag ist mindestens für ein Jahr im Voraus zu entrichten. Bei vorzeitigem Ausscheiden besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Gebühren, Beiträgen oder Umlagen. Umlagen sollen in der Regel im jeweiligen Beitragsjahr fällig werden und sollen den doppelten Jahresbeitrag pro Jahr nicht überschreiten.

- (3) Die Abteilungsvorstände sind berechtigt, in Ausnahmefällen Zahlungserleichterungen zu gewähren.
- (4) Die Abteilungen haben Beitragsanteile an die Hauptkasse zu entrichten. Der Verwaltungsausschuss setzt den Betrag pro Mitglied des durch die Abteilungen an die Hauptkasse zu entrichtenden Beitragsanteils und evtl. Umlagen, unabhängig von der Höhe der Aufnahmegebühren oder des Mitgliedsbeitrages der Abteilungen, einheitlich fest.
- (5) Der Ehrenpräsident und die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 12 Haftung

- (1) Vermögensrechtliche Ansprüche, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Vereinsmitgliedschaft stehen, können von einem Mitglied gegenüber dem Verein binnen eines Jahres seit ihrer Fälligkeit geltend gemacht werden. Die Geltendmachung bedarf der schriftlichen Anzeige an das Präsidium des Vereins.
- (2) Nach dem Ausscheiden kann ein Mitglied keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegenüber dem Verein geltend machen. Die Haftung eines Mitgliedes für alle Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleibt bestehen. Vereinseigentum, das sich in den Händen eines ausgeschiedenen Mitgliedes befindet, ist unverzüglich und ohne Aufforderung zurückzugeben.
- (3) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nur bei Vorsatz.
- (4) Die Mitglieder des Präsidiums und der Abteilungsvorstände haften nur bei *grober* Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

§ 13 Aufbau des Vereins

- (1) Der Verein ist nach verschiedenen Sportarten in Abteilungen gegliedert. Die Bildung neuer Abteilungen beschließt das Präsidium (§ 15). Die Auflösung bestehender Abteilungen erfolgt durch Beschluss der Mitglieder der betreffenden Abteilung und ist auf einer entsprechend § 18 einzuberufenden Mitgliederversammlung zu treffen. Ist eine Abteilung führungslos, kann das Präsidium diese Abteilungsversammlung einberufen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung des Präsidiums (§ 15).
- (2) Daneben besteht als Abteilung die Seniorenschaft des Vereins. Sie dient der sportlichen Traditionspflege und der Förderung besonderer Vereinszwecke im Sinne des § 2.
- (3) Wird eine Abteilung führungslos oder tritt ein einzelner oder der gesamte Abteilungsvorstand vor Ende seiner Amtszeit zurück, so kann das Präsidium die Leitung der Abteilung bis zur Wahl eines neuen Abteilungsvorsitzenden übernehmen. Es kann auch einen Notvorstand einsetzen.

§ 14 Organe und Funktionsträger

- (1) Die Organe des Vereins sind:

1. Präsidium
2. Verwaltungsausschuss
3. Delegiertenversammlung

- (2) Die Funktionsträger des Vereins sind:

1. Personen, die den Organen angehören
2. Mitglieder der Abteilungsvorstände
3. sonstige mit besonderen Zuständigkeiten ausgestattete Mitglieder (z.B. Kassenprüfer, Stellvertreter etc.)

Funktionsträger können im Rahmen der steuerlichen Vorschriften eine Ehrenamtszuschale beanspruchen.

Die jeweiligen Funktionsträger bleiben - falls sie nicht aus Verein oder Funktion ausscheiden - so lange kommissarisch im Amt, bis ein Nachfolger gewählt oder bestimmt ist

§ 15 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus
 - a) dem Präsidenten,
 - b) einem oder mehreren Vizepräsidenten,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) und bis zu fünf Beisitzern.
- (2) Das Präsidium wird jeweils für zwei Jahre durch die Delegiertenversammlung gewählt. Der Präsident ist einzeln zu wählen. Das übrige Präsidium kann in Listenform (en-bloc) gewählt werden, sofern die Mehrheit der Delegiertenversammlung am Tag der Versammlung dem zustimmt.
- (3) Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins. Es kann für besondere Zwecke Beauftragte ernennen und Ausschüsse bilden.
- (4) Das Präsidium beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit seiner Mitglieder nach § 15 (1) Umlaufbeschlüsse sind zulässig, wenn alle Präsidiumsmitglieder dem Verfahren zustimmen. Video- oder hybride Sitzungen sind zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Präsidenten oder eines der Vizepräsidenten anwesend sind.
- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, die Vizepräsidenten und der Schatzmeister, von denen zwei gemeinsam den Verein nach außen gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (6) Der Ehrenpräsident soll an den Sitzungen des Präsidiums und des Verwaltungsausschusses teilnehmen. Er hat Rede- und Antragsrecht, ist aber nicht stimmberechtigt.
- (7) Das Präsidium ist berechtigt, durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der satzungsgemäßen Mitglieder, die Satzung zu ändern, soweit dies erforderlich ist, um Schreibfehler oder offenbare Unrichtigkeiten zu berichtigen oder um Beanstandungen des Vereinsregisters oder der zuständigen Finanzbehörde zu beheben.

§ 16 Verwaltungsausschuss

- (1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums gem. § 15 Abs. 5,
 - b) dem Vorsitzenden jeder Abteilung.

Mitglieder des Präsidiums, die Vorstand gemäß § 26 BGB sind, können im Verwaltungsausschuss nur für das Präsidium, nicht aber für ihre Stammabteilung abstimmen. Die übrigen Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses ohne Stimmrecht teilzunehmen.

- (2) Die Vorsitzenden der Abteilungen können sich durch ein Mitglied des Abteilungsvorstandes vertreten lassen.
- (3) Der Verwaltungsausschuss berät das Präsidium und befasst sich neben seinen Aufgaben nach § 11 Abs. 4 mit den Angelegenheiten, welche die Interessen des Vereins oder der Abteilungen berühren.

- (4) Der Verwaltungsausschuss soll mindestens zweimal jährlich zusammentreten. Die Sitzungen werden vom Präsidium anberaumt. Jeder Abteilungsvorstand hat das Recht, die Einberufung des Verwaltungsausschusses zu fordern.
- (5) Die Sitzungen werden vom Präsidenten, einem der Vizepräsidenten oder einem vom Präsidium bestellten Vertreter geleitet.
- (5) Der Verwaltungsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Abteilungen in der Sitzung vertreten sind
- (7) Bei fehlender Beschlussfähigkeit ist mit gleicher Tagesordnung erneut zur Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der anwesenden Abteilungen gegeben.

§ 17 Delegiertenversammlung

- (1) Das Präsidium hat - vorbehaltlich gesetzlicher Beschränkungen oder behördlicher Auflagen - jährlich spätestens im 4. Quartal eine Delegiertenversammlung durchzuführen.
- (2) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus
 1. den Mitgliedern des Präsidiums,
 2. den Vorsitzenden der Abteilungen oder deren Stellvertreter aus dem Abteilungsvorstand,
 3. den Delegierten der Abteilungen,
 4. den Ehrenmitgliedern.
- (3) Jeder Delegierte muss als natürliche Person Mitglied des Sport-Club Charlottenburg e.V. sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Zahl der Delegierten der Abteilungen richtet sich nach der Zahl der Mitglieder der Abteilungen, und zwar nach dem Stand vom 01.01. des laufenden Kalenderjahres. Dabei entfällt auf je angefangene 40 ordentliche Mitglieder und auf je angefangene 100 jugendliche Mitglieder ein Delegierter.
- (4) In der Versammlung hat jedes Mitglied der Delegiertenversammlung gem. Absatz (2) und (3) nur eine Stimme. Die Stimmabgabe kann nur höchstpersönlich von Anwesenden erfolgen. Eine Vertretung ist nicht zulässig.
- (5) Jedes Mitglied des Vereins, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist berechtigt, nach Maßgabe vorhandener Plätze an den Delegiertenversammlungen ohne Stimm-, aber mit Rederecht teilzunehmen.
- (6) Der Zeitpunkt für die Delegiertenversammlung ist den Abteilungsvorständen und den Einzelmitgliedern der Delegiertenversammlung mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mitzuteilen. Dem Gebot der Schriftlichkeit wird auch genügt durch E-Mail-Versand oder Veröffentlichung in den Vereinsbekanntmachungen (Schwarzes C, Homepage des Vereins bzw. der Abteilung). Anwesenheit heilt einen eventuellen Ladungsmangel.
- (7) Die Tagesordnung der Delegiertenversammlung soll enthalten:
 - a) Bericht des Präsidiums,
 - b) Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Präsidiums,
 - d) Wahlen - im zweijährigen Turnus -,
 - e) Anträge,
 - f) Verschiedenes.
- (8) Das Präsidium ist berechtigt, bei besonderem Anlass eine außerordentliche Delegiertenversammlung binnen einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Es ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder oder ein Drittel der Delegierten der Abteilungen dies schriftlich beantragen.
- (9) Die Delegiertenversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- (10) Satzungsänderungen bedürfen stets einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung.
- Soweit Satzungsänderungen erforderlich sind, die ausschließlich dem Erhalt der Gemeinnützigkeit des Vereins dienen und von der dafür zuständigen Finanzbehörde vorgegeben werden, ist das Präsidium berechtigt, diese Satzungsänderungen mit einfacher Mehrheit zu beschließen.
- (11) Bei Abstimmungen in allen Organen des Vereins gelten nur die abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltung und ungültige Stimmen zählen nicht. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (12) Ebenso gilt bei Abstimmungen in allen Organen des Vereins, dass auf Verlangen von 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Wahl durch Abgabe von Stimmzetteln erfolgen muss.
- (13) Über die Delegiertenversammlung ist eine vom Präsidenten oder seinem Vertreter und vom Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.
- (14) Bei der Wahl des Präsidiums sind mindestens zwei Kassenprüfer und ein Vertreter zu wählen, die die Vereinskasse am Ende eines jeden Geschäftsjahres zu prüfen haben. Über das Ergebnis der Prüfung haben sie in der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung Bericht zu erstatten. Festgestellte Unregelmäßigkeiten sind dem Präsidium unverzüglich anzuzeigen.

§ 18 Aufbau und Stellung der Abteilungen

- (1) Die Abteilungsvorstände werden entsprechend der Regelungen in § 15 (1)-(4) gebildet und von den Abteilungsversammlungen gewählt, mit der Maßgabe, dass kein Präsident, sondern ein Abteilungsvorsitzender gewählt wird. Die in § 15 enthaltenen Begriffe „Präsidium“ und „Delegiertenversammlung“ sind als „Abteilungsvorstand“ und „Mitgliederversammlung der Abteilung“ zu verstehen.
- (2) Der Abteilungsvorstand wird jeweils für zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung der Abteilung gewählt.
Der Vorsitzende ist einzeln zu wählen. Der übrige Vorstand kann in Listenform (en-bloc) gewählt werden, sofern die Mehrheit der Mitgliederversammlung am Tag der Versammlung dem zustimmt. Ebenso gilt, dass auf Verlangen von 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Wahl durch Abgabe von Stimmzetteln erfolgen muss.
Es werden außerdem für zwei Jahre zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand der Abteilung angehören dürfen.
- (3) In der Mitgliederversammlung sind nur natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet und keine aktuellen Beitragsrückstände haben, stimmberechtigt. Kinder, Jugendliche und juristische Personen bzw. deren gesetzliche Vertreter haben kein Stimmrecht. Die Stimmabgabe kann nur höchstpersönlich von Anwesenden erfolgen. Eine Vertretung ist nicht zulässig.
- (4) Die Mitgliederversammlung einer Abteilung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Der Zeitpunkt für die Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern der Abteilung mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mitzuteilen. Dem Gebot der Schriftlichkeit wird auch genügt durch E-Mail-Versand oder Veröffentlichung in den Vereinsbekanntmachungen (Schwarzes C, Homepage des Vereins bzw. der Abteilung). Anwesenheit heilt einen eventuellen Ladungsmangel.
- (5) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung soll enthalten:
- a) Bericht des Vorstands,
 - b) Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstands,
 - d) Wahlen - im zweijährigen Turnus - ,
 - e) Anträge,
 - f) Verschiedenes.

- (6) Der Vorstand ist berechtigt, bei besonderem Anlass eine außerordentliche Abteilungsversammlung binnen einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Es ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder der Abteilung dies schriftlich beantragen.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter und vom Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen und dem Präsidium in Kopie vorzulegen.
- (9) Der Vorstand führt die Geschäfte der Abteilung. Bei Verfügungen für die Abteilung sollen zwei Vorstandsmitglieder unterzeichnen. Er kann für besondere Zwecke Beauftragte ernennen und Ausschüsse bilden. Zur Vertretung des Gesamtvereins ist er nicht berechtigt.
- (10) Der Vorstand hat zu seinen Sitzungen rechtzeitig einzuladen und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Es gelten nur die abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltung und ungültige Stimmen zählen nicht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder eines der stellvertretenden Vorsitzenden persönlich anwesend sind.
- (11) Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt und/oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Delegierte werden vom jeweiligen Abteilungsvorstand bestellt. Dabei sind die Vorstände der Abteilungen keine besonderen Vertreter des Vereins im Sinne von § 30 BGB und in ihrer Geschäftsführung einerseits dem Präsidium (§ 15) und andererseits den Mitgliedern ihrer Abteilungen verantwortlich.
- (12) Der Abteilungsvorstand hat für jedes Geschäftsjahr vor Beginn des Geschäftsjahres einen in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichenen Haushaltsplan für die Abteilung zu erstellen, der von der Abteilungsversammlung zu beschließen und durch das Präsidium zu genehmigen ist. Für nicht genehmigte Überschreitungen des Haushaltsplans haften die Mitglieder der Abteilung gegenüber dem Gesamtverein bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Verfügungen der Abteilungsvorstände über einen höheren Betrag als 5000,00 EUR sowie Dauerverträge jeglicher Art, wie z.B. Miet-, Arbeits-, Ausrüstungs- und Werbeverträge sind vom Abteilungsvorstand vorzubereiten und durch das Präsidium zu schließen. Ausnahmen bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Ermächtigung durch das Präsidium.
- (13) Für die Mitgliederversammlung der Abteilungen und die Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung (insbesondere §§ 15, 17) entsprechend, soweit diese anwendbar sind und hier nichts anderes geregelt ist.

§ 19 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben und verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied die sich aus diesen gesetzlichen Bestimmungen ergebenden Rechte. Sie sind zunächst gegenüber der Geschäftsstelle oder dem jeweiligen Abteilungsvorstand geltend zu machen. Im Konfliktfall ist vor weiteren Schritten zunächst das Präsidium anzurufen.
- (3) Den Organen und Funktionsträgern des Vereins, den Mitgliedern, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen bestellt das Präsidium einen Datenschutzbeauftragten. Dieser kann auch ein externer Dienstleister sein und ist nicht Mitglied des Präsidiums.

§ 20 Ehrenordnung

Der Verwaltungsausschuss beschließt eine Ehrenordnung zur Würdigung besonderer Verdienste um den Verein und von herausragenden sportlichen Leistungen. Die Ehrenordnung ist in der jeweils gültigen Form zu veröffentlichen.

§ 21 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Delegiertenversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Zur Übertragung des Restvermögens ist die vorherige Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

§ 22 Rechte an geistigem Eigentum

- (1) Alle beim Betrieb des Vereins entstehenden oder entstandenen Urheber-, Marken- und sonstigen Rechte geistigen Eigentums, einschließlich derjenigen in den Abteilungen genutzten, stehen dem Verein als Ganzes zu. Über ihre Verwendung, Nutzung, Verwertung und Verteidigung entscheidet das Präsidium.

- (2) Soweit dem Verein Rechte aus der Wortmarke bzw. der Wortbildmarke „Berlin-Marathon“ oder zu anderen Laufveranstaltungen des SCC Berlin e.V. oder der SCC EVENTS GmbH, denen Rechte durch Eintragung beim deutschen oder europäischen Patentamt zustehen, können diese nur veräußert, übertragen oder beliehen werden, wenn alle satzungsmäßigen Mitglieder des Präsidiums einschließlich des Ehrenpräsidenten und drei Viertel der Delegiertenversammlung dem zustimmen.

§ 23 Geltung der Satzung

- (1) Diese Satzung wird mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Geltung der Satzung im Übrigen. Sollte ein Fall in dieser Satzung nicht geregelt sein, so gelten die gesetzlichen Vorschriften.

